

dass Poppitz jederzeit als Dorf¹⁾, nicht als Vorstadt betrachtet worden sei und dass die Lehen und Erbgerichte dem Pfarrer gehörten; schon vor 40 Jahren habe der Pfarrer Joh. Terrembach theils in der Pfarre, theils draussen vor dem Jakobshospital Gericht gehalten; mehrere der Zeugen hatten sich als Schöffen gebrauchen lassen und wussten die vom Pfarrer ernannten Richter aufzuzählen²⁾. Der Streit ruhte nochmals, bis ihn im Jahre 1513 der Rath wieder aufnahm und in einer Eingabe an den Landesherrn gegen die erwähnten Zeugenaussagen Folgendes geltend machte: Poppitz sei vermuthlich vor alter Zeit ein blosser Acker gewesen, den Markgraf „Clem“ (Friedrich der Kleine) zur Pfarre geschenkt habe. Dieser Acker sei nachher vom Pfarrer ausgesetzt, von den Bürgern angenommen und mit Häusern bebaut worden; weil nun den Pfarrern die Zinsen zugestanden, habe einer nach dem andern weiter und weiter gegriffen, einen Heimbürgen dort eingesetzt und den einen Richter³⁾ genannt. Poppitz könne kein besonderes Dorf ausserhalb der Vorstadt sein, denn ein jedes Dorf habe eigene „Flur, Gemeinde und Viehtrift“ und diese fehlten ihm; auch dürfe dort Niemand ohne Erlaubniss des Rathes bauen, er habe einen freien Rossmarkt dahin gelegt und es rührten dort Häuser, Scheunen und Gärten von ihm zu Lehen. Die von Poppitz hätten jederzeit ihre Vergabungen vor dem Stadtgericht vollzogen. Schon 1434 habe der Rath den Müllern, auch denen zu Poppitz, eine Ordnung gegeben und setze ihnen alljährlich ihre Viermeister. Nach alledem liege der Ort innerhalb der Grenze, welche die Landesherrn in ihren Briefen über Verleihung der städtischen Gerichtsbarkeit an den Rath gezogen hätten⁴⁾.

Diese Beweisführung des Rathes scheint aber nicht für

1) Vgl. Bd. I S. 40: *villa Popuwicz prope Dresden* (1350). 2) Vgl. die Urkunde vom 29. April 1456, worin Richter und 8 Schöffen zu Poppitz die Schenkung eines Hofes von Seiten des Pfarrers Terrembach zu einem Hospital beurkunden: Cod. II, 5 S. 211. 3) Ein *scultetus de Popewicz* wird 1388 erwähnt Cod. II, 5 S. 84. 4) HStA., Loc. 8445, Zeugniss, den Pfarr in Dresden und den Rath daselbst betr., der Gerichte halben zu Poppitz, 1513.